

Geschäftsordnung

des Badischen Tennisverbands e.V.

(Ergänzend zur Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 2025)

Stand: 30. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines (Seite 3)
- § 2 Präsidium (Seite 3)
- § 3 Präsident (Seite 5)
- § 4 Vizepräsidenten (Seite 6)
- § 5 Schatzmeister (Seite 6)
- § 6 Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport (Seite 7)
- § 7 Sportliche Leitung (Seite 9)
- § 8 Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport (Seite 10)
- § 9 Präsidiumsmitglieder der Bezirke (Seite 11)
- § 10 Kompetenzteams (Seite 11)
- § 11 Geschäftsführer (Seite 12)
- § 12 Durchführung von Sitzungen (Seite 13)
- § 13 Unterschriften und Vertretung, Zuwendungen (Seite 15)
- § 14 Umgang mit Interessenskonflikten (Seite 17)
- § 15 Veröffentlichung der Geschäftsordnung (Seite 18)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Badischen Tennisverbandes e.V. regeln die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums (§ 19 BTV-Satzung), der Präsidiumsmitglieder der Bezirke (§ 30 BTV-Satzung), des Geschäftsführers, die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Kommissionen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen des Verbandes und der Bezirke - mit Ausnahme der Schieds- und Disziplinarkommission - (§§ 22, 31 BTV-Satzung) sowie die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen dieser genannten Verbandsorgane.
- (2) Es gelten die Organigramme gemäß Anlage 1, 2 und 3.
- (3) Die Geschäftsordnung wird gemäß § 19 BTV-Satzung vom Präsidium erlassen.

§ 2 Präsidium

- (1)
 - a. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbandes gehen Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Bezirke vor.
 - b. Das Präsidium erlässt die Ehrungsordnung.
 - c. Es beruft bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes ein oder bestellt Ersatzmitglieder als Präsidiumsmitglieder nach der Vorgabe des § 20 BTV-Satzung.
 - d. Es schlägt der Mitgliederversammlung den Haushalt, bei Bedarf Aufnahmeentgelte und Änderungen der Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt nach § 9 BTV-Satzung über die Festsetzung sonstiger Entgelte für besondere Leistungen des Verbandes (z. B. Turnierservicegebühren).
 - e. Das Präsidium beruft in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds die weiteren Mitglieder der Kompetenzteams. Erhält der Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes nicht die erforderliche Mehrheit, kann das Präsidium eine andere Person berufen.

Bei Bedarf bestimmt das Präsidium, dass weitere Arbeitsgruppen gebildet werden und beruft deren Mitglieder.
 - f. Es beschließt gemäß § 17 WSpO BTV über die Ballmarke für die Verbandsspiele sowie der offiziellen Meisterschaften des BTV.
 - g. Es beschließt über Anträge der Kommissionen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen.

- h. Das Leitungsteam des BTV besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB (Präsident und zwei Vizepräsidenten) sowie dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer). Das Leitungsteam ist für die laufenden Geschäfte und die Vertretung des Verbands nach außen verantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Die Gemeinschaftskompetenz für Bankkonten, Vertragsabschlüsse und weitere operative Entscheidungen liegt bei mindestens zwei Mitgliedern des Leitungsteams. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen der Geschäftsstelle mit Gemeinschaftskompetenz ausstatten und diese jederzeit widerrufen. Gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft erhält die Gemeinschaftskompetenz eine Verfügungsberechtigung von 100.000,00 EUR pro Tag, für Barverfügungen, die nicht vermeidbar sind, eine Verfügungsberechtigung von 5.000,00 EUR pro Tag.
 - i. Das Präsidium beschließt über die vom Präsidenten oder Geschäftsführer vorzuschlagende Einstellung oder Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes. Zwei Personen des Leitungsteams sind gemeinsam berechtigt, Einstellungen bis zu einer finanziellen Belastung von monatlich 1.000,00 EUR vorzunehmen. Das Präsidium ist in der nächsten Sitzung von der Einstellung zu informieren.
Die Personalauswahlkommission besteht aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, dem Ressortverantwortlichen und dem Geschäftsführer. Über Änderungen in Gehaltsfragen und grundsätzliche Änderungen der Aufgabengebiete der Mitarbeiter entscheidet das Leitungsteam des BTV im Rahmen des genehmigten Haushalts, da die Richtlinien des Datenschutzgesetzes einzuhalten sind und das Need-to-know-Prinzip zu berücksichtigen ist. Diesbezügliche Beschlüsse werden in der jeweiligen Personalakte der betroffenen Arbeitnehmer dokumentiert.
 - j. Der Geschäftsführer meldet die Delegierten für Veranstaltungen der Badischen Sportbünde und ist Vertreter des BTV in den jeweiligen Sportkreisen des BSB Nord.
 - k. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers übernimmt zunächst der stellvertretende Geschäftsführer, danach der Schatzmeister, danach der Präsident die Aufgaben des Geschäftsführers.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kompetenzteams teilzunehmen. Die Präsidiumsmitglieder sind über die Tagesordnung zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, den Etat einzuhalten. Bei Abweichungen ist unverzüglich dem Schatzmeister in Textform zu berichten.
 - (3) Im Verhinderungsfall des Präsidiumsmitglieds der Bezirke kann dieses durch das stellvertretende Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks vertreten werden. Der Vertreter ist stimmberechtigt.
 - (4) Sämtliche Vertragsunterlagen, Rechnungen und sonstige Belege sind unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung digital zu verwahren. In diese Unterlagen hat jedes Präsidiumsmitglied das Recht auf Einsichtnahme gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer.

- (5) Kann ein Präsidiumsmitglied über einen längeren Zeitraum seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für diesen Zeitraum einen Vertreter ohne Stimmrecht bestimmen.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke teilen sich die Repräsentationspflichten bei Einladungen entsprechend auf. Ab einem 75-jährigen Jubiläum werden auch der Präsident, die Vizepräsidenten und das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport entsprechend eingebunden. Bei Mehrspartenvereinen ist das Gründungsjahr der Tennisabteilung für Jubiläumsleistungen maßgeblich.

§ 3 Präsident

- (1) Der Präsident ist Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB, vertritt den Verband sowohl nach innen als auch nach außen und ist im Außenverhältnis gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Leitungsteams des BTV nach Maßgabe der Satzung vertretungsberechtigt. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Leitung des BTV und seiner Organe verantwortlich.
- (2) Der Präsident bestimmt unter Beachtung des § 12 der BTV-Satzung Tag und Ort der Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (3)
 - a. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er schlägt die Tagesordnung vor und ergänzt sie auf Verlangen jedes Präsidiumsmitgliedes.
 - b. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss der Präsident spätestens binnen drei Wochen eine Präsidiumssitzung einberufen.
 - c. Der Präsident entscheidet in Notfällen, bei denen eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Über die getroffene Entscheidung ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Schieds- und Disziplinarkommission.
- (5) Der Präsident vertritt den Verband kraft Amtes in den Gremien der Dachorganisationen (z.B. Bundesrat, Hauptausschuss BSB Nord, Präsidiumsbeirat BSB Freiburg).
- (6) Der Präsident ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere für die Information der Medien, die Herausgabe des Verbandsorgans und die Vertretung der PR-Interessen in den entsprechenden Gremien. Die operative Umsetzung kann an den Ressortleiter Medien und Kommunikation oder den Geschäftsführer delegiert werden. Die Delegation ist in Textform zu dokumentieren.
- (7) Der Ressortleiter Medien und Kommunikation der Geschäftsstelle vertritt den Verband in der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit des DTB.

§ 4 Vizepräsidenten

- (1) Die beiden Vizepräsidenten - der Schatzmeister und das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport - vertreten den Präsidenten im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.
- (2) Im Vertretungsfall besitzt zuerst der Schatzmeister alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Schatzmeisters besitzt das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.
- (3) Die Vizepräsidenten sind berechtigt, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten die Rechte aus der Schieds- und Disziplinarordnung sowie der Wettspielordnung (WSpO) wahrzunehmen.

§ 5 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des BTV einschließlich aller Beteiligungen.
- (2) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere den termingerechten Einzug von Beiträgen, Entgelten, Umlagen und Ordnungsstrafen sowie die ordnungsgemäße Buchführung und die steuerlichen Angelegenheiten des Verbandes. Ferner ist er verantwortlich für die vom Verband bei den zuständigen Stellen zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise. Der Schatzmeister ist berechtigt, diese Aufgaben an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren. Dies ist in Textform zu dokumentieren.
Der Schatzmeister gibt die durch den Geschäftsführer erstellte Vorschlagsliste für Zahlungen gemeinsam mit einem weiteren Vertreter des Vorstands in Textform oder digital frei.
- (3) Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig den Finanzbericht und den Haushaltsplan für die Mitgliederversammlung. In Zusammenarbeit mit den etatverantwortlichen Personen erstellt der Schatzmeister hierzu im Vorfeld die Planungen.
Mindestens zweimal jährlich legt der Schatzmeister dem Präsidium einen Finanzüberblick vor und informiert bei Bedarf etatverantwortliche Personen jederzeit detailliert in Textform über den Stand ihres Etats.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushalts verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium und in den Bezirken. Anträge auf Etatüberschreitung bedürfen - falls hierfür keine erhöhten Einnahmen aus entsprechend zweckgebundenen Mitteln zur Verfügung stehen - der Zustimmung des Schatzmeisters in Textform. Diese Anträge sind im Vorfeld durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen im Präsidium oder in den Bezirken in Textform zu erstellen und zu begründen.
- (5) Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Finanzbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung vorzuschlagen. Den Kassenprüfern ist Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, den Bericht und die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Der Schatzmeister vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbands-Schatzmeister des DTB.
- (7) Der Präsident und das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertreten den Schatzmeister im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung. Im Vertretungsfall besitzt zuerst das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport, alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis. Bei Abwesenheit des Schatzmeisters und des Präsidiumsmitglieds für Wettkampfsport besitzt der Präsident alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.

§ 6 Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport

- (1) Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertritt die sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Mannschaftsspielbetriebs, der Turnierordnung und LK-Ordnung.

Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften vorhanden sind, ist das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport insbesondere zuständig für:

- a. sämtliche den Mannschaftsspielbetrieb betreffende Aufgaben, z.B. Einhaltung der WSpO und Änderungsvorschläge hierzu sowie Betreuung und Weiterentwicklung des Online-Ergebnisdienstes
- b. die Koordinierung der Tätigkeit der Kompetenzteams gemäß Absatz 2
- c. die Abgabe des Sportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes
- d. die Aufstellung und Betreuung von Verbands-Auswahlmannschaften der Aktiven und Senioren
- e. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere)
- f. das Schieds- und Oberschiedsrichterwesen, die Regelkunde
- g. die Einhaltung des Sportetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan
- h. alle im Zusammenhang mit dem Leistungsklassensystem stehenden Aufgaben, soweit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder einem Kompetenzteam obliegt.
- i. alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Turnieren anfallende Aufgaben so weit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder einem Kompetenzteam obliegt.
- j. die Vertretung des BTV in der Regionalliga-Südwest

- (2) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Wettkampfsport werden folgende Referenten berufen oder Kompetenzteams gebildet:
 - a. Spielbetrieb
 - b. Turniere
 - c. Senioren
- (3) Beschlüsse der genannten Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.
- (4) Die Mitglieder des Kompetenzteams Spielbetrieb sind für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
 - a. Durchführung der Mannschaftsspiele gemäß § 2 WSpO des BTV inklusive Unterweisung der Spielleiter bei Änderungen der WSpO und Vorgabe von Verfahrensrichtlinien
 - b. fortlaufende Entwicklung der WSpO
- (5) Die Mitglieder des Kompetenzteams Turniere sind für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
 - a. Abgabe des Sportberichtes zur Mitgliederversammlung des Bezirks sowie die Aufstellung des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Bezirks
 - b. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) auf Bezirksebene
 - c. Entscheidungen bezüglich LK-Turnieren (Genehmigung, Streitfragen, Einsprüche, Rechtsmittel, Ordnungsgelder)
- (6) In sämtlichen in § 6 Absatz 2 genannten Kompetenzteams ist der Vizepräsident Wettkampfsport Vorsitzender mit Stimmrecht, sofern er Mitglied des Kompetenzteams ist. Er legt die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Kompetenzteams fest. Der Vorsitz mit Stimmrecht kann an einen Mitarbeiter des Ressorts Wettkampfsport (Hauptamt) oder den Geschäftsführer delegiert werden. Die Delegation ist in Textform zu dokumentieren.
- (7) Der Referent für Senioren ist für die Aufgabe gemäß Absatz 1 Ziff. d verantwortlich. Er vertritt den Seniorensport beim DTB kraft Amtes in der Kommission für Seniorensport des DTB.
- (8) Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbandssportwarte des DTB, ergänzend in der Kommission für Seniorensport des DTB, sofern kein Seniorenreferent berufen wurde.
- (9) Die Spielleiter auf Bezirks- und Verbandsebene sind bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 2, § 39 WSpO, bei der Kontrolle des Spielberichtes sowie der Wertung des Spieles und bei der Ausstellung von schriftlichen Verwarnungen und dem Verhängen von Ordnungsgeldern unter Beachtung sämtlicher Ordnungen sachlich unabhängig. Das gleiche gilt für die Einspruchsinstanzen nach § 40 WSpO.

§ 7 Sportliche Leitung

- (1) Die sportliche Leitung (Hauptamt) vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Leistungssports. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die vollständige Umsetzung des Leistungssportkonzepts sowie dessen kontinuierliche Weiterentwicklung und Überprüfung auf Zeitmäßigkeit.
 - b. die Förderung und Betreuung der berufenen Kaderathleten des BTV durch Training und Turnierbetreuung.
 - c. die Abgabe des Berichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung und Bekanntgabe des Terminplans für alle die Nachwuchsförderung betreffenden Veranstaltungen (z.B. Sichtungstermine und Turniere).
 - d. die Aufstellung und Betreuung der Jugend-Verbands-Auswahlmannschaften
 - e. die Nominierung von BTV-Kaderspielern zu Turnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten oder Wildcards. Wenn keine Vergabe erfolgt, ist dies mindestens zehn Tage vor dem Turnier dem Geschäftsführer mitzuteilen.
 - f. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) im Jüngstenbereich.
 - g. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des Verbandes und die Weiterleitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des DTB. Die Kriterien für die Kaderzugehörigkeit ergeben sich aus dem Leistungssportkonzept. Soweit Athleten die Voraussetzungen für die Kaderzugehörigkeit nicht erfüllen, bestimmt das Präsidium über die Aufnahme in den Kader bzw. bei Erfüllen der Voraussetzungen darüber, dass eine Aufnahme nicht erfolgt.
 - h. Die Einhaltung des Jugend- und Trainerausbildungsetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan.
 - i. Die Ausbildung von Trainern.
- (2) Die sportliche Leitung ist ferner in Abstimmung mit dem Geschäftsführer zuständig für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer sowie für die Aktivitäten im Bereich Schultennis und Lehrwesen. Sie ist gegenüber den genannten Personen weisungsbefugt.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit der sportlichen Leitung wird das Kompetenzteam Leistungssport gebildet. Die sportliche Leitung hat den Vorsitz mit Stimmrecht. Besteht die sportliche Leitung aus mehreren Personen, hat sie gesamt eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der genannten Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder der jeweiligen Bezirke können im Rahmen des Leistungssportkonzepts sogenannte regionale Experten berufen. Die Aufgaben des regionalen Experten sind dem Leistungssportkonzept zu entnehmen.
- (6) Die sportliche Leitung vertritt den Verband kraft Amtes in der
 - a. Jugendwarteversammlung des DTB.
 - b. Kommission für Ausbildung und Training des DTB

- (7) Die sportliche Leitung ist zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen verpflichtet und hat entsprechend zu berichten. Besteht die sportliche Leitung aus mehreren Personen, so ist eine Person zur Teilnahme verpflichtet.

§ 8 Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport

- (1) Dieses Präsidiumsmitglied ist zuständig für die gesamte Sportentwicklung, Padel und den Breitensport des Verbandes, wie beispielsweise:
- a. den Ausbau des Vereinsservice
 - b. die Entwicklung und Förderung der Sportart Padel als eigenständigen Bereich. Dies umfasst die Unterstützung der Vereine beim Sportstättenbau, die Etablierung einer Turnier- und Ligenstruktur sowie die Schaffung einer Trainer-Ausbildung.
 - c. die Entwicklung, Einführung und Etablierung von nicht LK-relevanten Tennis-Varianten.
 - d. die Entwicklung und gegebenenfalls Einführung von tennisnahen Trendsportarten, wie z.B. Beach Tennis, Pickleball usw., unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte
 - e. die Einhaltung des genehmigten Etats
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit dieses Präsidiumsmitglieds werden folgende Kompetenzteams gebildet:
- a. Vereinsservice
 - b. Trendsport
 - c. Hobbysport
- (3) Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Kompetenzteams legt das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport fest. Beschlüsse der genannten Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.
- (4) Das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport beim DTB.
- (5) In sämtlichen in § 8 Absatz 2 genannten Kompetenzteams ist das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport Vorsitzender mit Stimmrecht, sofern er Mitglied des Kompetenzteams ist. Der Vorsitz mit Stimmrecht kann an einen Mitarbeiter des Ressorts Sportentwicklung und Breitensport (Hauptamt) oder den Geschäftsführer delegiert werden. Die Delegation ist in Textform zu dokumentieren.

§ 9 Präsidiumsmitglieder der Bezirke

- (1) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke sind vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 5 verantwortlich für die gesamten, den Bezirken durch die Bestimmungen der Satzung oder durch Präsidiumsbeschlüsse übertragenen Aufgaben. Das Präsidiumsmitglied der Bezirke koordiniert Sitzungen mit dem stellvertretenden Präsidiumsmitglied der Bezirke, Ehrenvorsitzenden des Bezirks und weiteren Mitgliedern von Kompetenzteams oder Arbeitsgruppen des jeweiligen Bezirks bei Bedarf.
- (2) Sie haben ferner auf der Ebene ihres Bezirks die im § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung für den Präsidenten des Verbandes bestimmten Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.
- (3) Für die Präsidiumsmitglieder der Bezirke gelten auf der Ebene des jeweiligen Bezirks sinngemäß die Bestimmungen der Ziff. a im Abs. 1 sowie Abs. 2 und Abs. 3 des § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke sind die gewählten Vertreter der Bezirke und beteiligen sich aktiv an der ganzheitlichen Entwicklung des Verbandes in den einzelnen Gremien. Sie sind die wichtigen Schnittstellen zu den Vereinen in den jeweiligen Bezirken und haben mehrheitlich getroffene Entscheidungen des Präsidiums und ihrer Kompetenzteams nach außen zu vertreten.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke haben ein Teilnahmerecht in allen genannten Kompetenzteams. Zusätzlich haben sie ein Stimmrecht, sofern sie eine berufene Person ihres Bezirks vertreten.

§ 10 Kompetenzteams (KT)

- (1) Die in Kompetenzteams berufenen Personen beteiligen sich aktiv an der ganzheitlichen Entwicklung des Verbandes in den einzelnen Gremien. Sie sind die wichtigen Schnittstellen zu den Vereinen, tragen zur Umsetzung der strategischen Ziele des Verbandes bei und vertreten mehrheitlich getroffene Entscheidungen des Präsidiums und ihrer Kompetenzteams nach außen.
- (2) Die Berufung von Personen in Kompetenzteams erfolgt durch das Präsidium. Alle Präsidiumsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Kompetenzteams.
- (3) Die berufenen Personen bleiben jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BTV inklusive Präsidiumswahlen, bis zum Abschluss des jeweiligen Projekts oder ihrer Abberufung durch Präsidiumsbeschluss im Amt. Dies gilt auch für berufene Personen in Arbeitsgruppen.
- (4) In jedem Kompetenzteam muss ein Mitarbeiter des Hauptamts Mitglied sein. Dieser Mitarbeiter ist stellvertretender Vorsitzender oder Vorsitzender in Abhängigkeit der Mitgliedschaft des jeweiligen Präsidiumsmitglieds. Die Benennung des Mitarbeiters erfolgt in Abstimmung zwischen dem Geschäftsführer und dem jeweiligen Präsidiumsmitglied. Sofern nichts anderes geregelt ist, hat der Mitarbeiter des Hauptamts kein Stimmrecht.

- (5) Das jeweilige Präsidiumsmitglied, dem das Kompetenzteam zugeordnet ist, ist grundsätzlich Mitglied und Vorsitzender des Kompetenzteams. Es kann den Vorsitz mit Stimmrecht an den Mitarbeiter des Hauptamts übertragen.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Kompetenzteams legt der jeweilige Vorsitzende fest. Beschlüsse der Kompetenzteams sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.

§ 11 Geschäftsführer

(1) Stellung und Verantwortung

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, wird vom Präsidium bestellt und ist nach § 19 BTV-Satzung ein Präsidiumsmitglied. Er ist für die operative Leitung des Verbandes verantwortlich und handelt im Rahmen der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der vom Präsidium beschlossenen Richtlinien. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Weisungsbefugnis und Personalführung

Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des BTV einschließlich Trainer, übt die Arbeitgeberfunktion im Namen des Verbandes aus und ist zuständig für die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist gegenüber diesen Personen weisungsbefugt.

Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern erfolgt ausschließlich durch das Präsidium gemäß § 2 Abs. 1 i dieser Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Aufgabengebiet des Geschäftsführers umfasst:

- a. Verwaltung und Instandhaltung vereinseigener Immobilien und Grundstücke, einschließlich der Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
- b. Auftragsvergabe im Rahmen des Budgets;
- c. Betreuung von Sponsoren in Abstimmung mit dem Vorstand;
- d. Organisation von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Führung der Protokolle;
- e. Anmeldung von Änderungen und sonstigen erforderlichen Vorgängen zum Vereinsregister im Rahmen seines Aufgabenbereichs, soweit diese nicht zwingend durch den Vorstand nach § 26 BGB zu erfolgen haben;
- f. Vertretung des BTV in Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften, an denen der BTV beteiligt ist, einschließlich der Ausübung von Stimmrechten;
- g. Teilnahme an Gremien und Versammlungen von Dachverbänden und übergeordneten Organisationen, in denen der BTV Mitglied ist, einschließlich der Ausübung von Stimmrechten, sofern dies durch das Präsidium beschlossen oder genehmigt wurde;
- h. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Kassenprüfung;

- i. Organisation von Nebentätigkeitsgenehmigungen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand;
- j. die Einstellung von Aushilfen mit Zustimmung des Präsidenten;
- k. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und Ordnungen des BTV;

(4) Finanz- und Kontrollpflichten

Der Geschäftsführer handelt im Rahmen des genehmigten Haushalts und der Vorgaben des Schatzmeisters. Für Aufträge außerhalb des Budgets ist die Zustimmung des Präsidenten oder Schatzmeisters in Textform erforderlich.

(5) Teilnahme- und Stimmrechte

Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums, der Kompetenzteams und Arbeitsgruppen. Er besitzt dort Stimmrecht, sofern dies nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht in Kompetenzteams und Arbeitsgruppen kann auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle in Textform übertragen werden.

(6) Delegations- und Einladungsrechte

Der Geschäftsführer kann zu Sitzungen der Kompetenzteams und Arbeitsgruppen einladen und diese leiten; diese Befugnis kann in Textform delegiert werden. Operative Aufgaben können im Rahmen der Vorgaben an Hauptamtsmitarbeiter delegiert werden.

§ 12 Durchführung von Sitzungen

- (1) Zu allen Sitzungen des Präsidiums und der in dieser Geschäftsordnung genannten Kommissionen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen lädt der jeweilige Vorsitzende oder der Geschäftsführer nach Bedarf ein, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter. Eine Sitzung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Alle Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der betreffenden Gremien in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzuleiten.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer. Ist kein Stellvertreter anwesend und muss die Sitzung aus zwingenden Gründen dennoch stattfinden, so übernimmt die Leitung das nach Lebensjahren älteste Mitglied des jeweiligen Gremiums. Der Sitzungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei einer Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit, oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.
- (4) Jedes der im Abs. 1 genannten Gremien ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach Abs. 2 erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für eine digitale Sitzung. Der Sitzungsleiter ist für die Überprüfung der Teilnehmer verantwortlich.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stim-mengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Je-des stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Bei einer digitalen Sitzung erfolgt die Abstimmung durch wörtliche Bekundung und an-schließender zusammenfassender Wiedergabe von dem Ergebnis durch den Sitzungs-leiter innerhalb der Konferenz. Gibt es keinen Widerspruch, so gilt das Ergebnis als beschlossen.

Beschlüsse der Kommissionen und Kompetenzteams bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, soweit diese über deren Kompetenz gemäß Satzung und Ordnungen des BTV hinausgehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Präsi-dium oder der Präsident nicht binnen zwei Wochen nach Übermittlung des Protokolls in Textform widerspricht.

Über alle Sitzungen der Gremien und auch der Mitgliederversammlung ist eine Nieder-schrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. Sitzungsleiter, und dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- a. Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- b. Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
- c. die Namen der erschienenen Teilnehmer gegliedert nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt sowie der entschuldigten oder unentschuldig fehlenden Mitglieder (dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung)
- d. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle stimmberechtigten Mit-glieder des Gremiums eine Abschrift des Protokolls, welches bis zur nächsten Sit-zung, spätestens aber zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein muss.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder ein bei der Sitzung anwesender Vertreter binnen zwei Wochen nach Übermittlung des Proto-kolls in Textform widerspricht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Ent-wurf jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen zuzuleiten.

Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle aller Gremien des Verbandes sowie der Mitglie-derversammlungen der Bezirke ist den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten und digi-tal zu archivieren.

- (6) Zu den Sitzungen des Präsidiums, Kompetenzteams und der Arbeitsgruppen können vom Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des betreffenden Gremiums haupt-amtliche Mitarbeiter des Verbandes sowie zu Einzelproblemen andere sachkundige Personen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Unterschriften und Vertretung, Zuwendungen

(1) Grundsatz

Es gilt das Schriftlichkeitsprinzip. Verträge mit Geschäftspartnern werden schriftlich abgeschlossen und mündlich getroffene Vereinbarungen in Schriftform bestätigt.

Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“: Dokumente sind von zwei Personen unter Beachtung der jeweiligen Unterschriftenberechtigung und Freigabevoraussetzungen zu unterzeichnen. Der Name der höherrangigen Person steht links.

Digitale Freigaben sind zulässig, sofern sie über das zentrale System des Verbandes erfolgen und eindeutig nachvollziehbar dokumentiert sind.

(2) Unterschriftenzusätze

- BGB-Vorstand und Geschäftsführer: kein Zusatz
- Präsidiumsmitglied oder Mitarbeiter: i.A.

(3) Freigabegrenzen und Berechtigungen

Die Freigabegrenzen für Aufträge im Rahmen des genehmigten Haushalts gelten wie folgt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Vorgangswert < 1.000,00 EUR | Geschäftsführer und Mitarbeiter |
| • Vorgangswert < 5.000,00 EUR | Präsidiumsmitglied und Geschäftsführer |
| | Geschäftsführer und sportliche Leitung |
| | Geschäftsführer und stv. Geschäftsführer |
| • Vorgangswert > 5.000,00 EUR | Präsident und Geschäftsführer |
| • Vorgangswert > 15.000,00 EUR | Präsident und ein Vizepräsident und Geschäftsführer |

Unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzen ist bei gewissen Geschäftsvorfällen die individuelle Regelung dieser Geschäftsordnung oder der Reisekostenordnung vorrangig.

(4) Kreditaufnahmen und wesentliche Verträge

Bei Kreditaufnahmen, Belastungen oder Veräußerungen von Vermögenswerten des BTV, die den Wert von 30.000,00 EUR übersteigen, sowie beim Abschluss von wesentlichen Verträgen (Gesamtvermögenswert > 30.000,00 EUR) ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Dieser ist im Protokoll zu dokumentieren.

Eine etwaige Zustimmungspflicht eines anderen Gremiums des BTV - die sich aus der Satzung ergibt - bleibt hiervon unberührt.

Bei Arbeitsverträgen gilt die Regelung in § 2 Abs. 1 Ziff. i.

Alle genannten Vorgangswerte verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden Verträge über wiederkehrende Leistungen abgeschlossen, gilt als Vorgangswert der Wert der nach dem Vertrag jährlich zu erbringenden Leistung.

(5) Laufende Verwaltung

Der Präsident und der Geschäftsführer sind berechtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Einhaltung der Haushaltsansätze Verträge abzuschließen. Hinsichtlich der Auswahl von Geschäftspartnern und des Abschlusses von Verträgen sind ergänzend folgende Grundsätze zu beachten:

- Vor Abschluss eines Vertrages ist der mögliche Vertragspartner sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vertragspartner in vorangegangenen Vertragsbeziehungen mit dem BTV oder anderen Verbänden rechtskonform gehandelt hat und ob sonstige offensichtliche Zweifel an der Reputation des jeweiligen Unternehmens bestehen.
- Ab einem Vorgangswert i. S. von vorstehendem Absatz 2 von mehr als EUR 5.000,00 ist mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.
- Die Auswahl erfolgt primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ergänzt um Kriterien wie Zuverlässigkeit („bekannt und bewährt“), (finanzielle) Leistungsfähigkeit und Reputation.
- Bei langfristigen Vertragsbeziehungen ist mindestens alle 3 Jahre zu prüfen, ob ein Wechsel des Vertragspartners angezeigt ist.

(6) Für Zuwendungen an oder von Geschäftspartner, Vereine und Verbände gilt:

- Geschenke → dürfen bis zum Wert im Sinne von § 8 EStG (aktuell EUR 50,00) pro Eingeladenem und Jahr angenommen oder gewährt werden. Die Annahme oder Zuwendung von Geldgeschenken ist mit Ausnahme der Ehrengabe zu Vereinsjubiläen generell unzulässig.
- Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen → Ausspruch und Annahme sind bis zu einem Wert von 60,00 EUR pro Eingeladenem und Jahr zulässig oder wenn Besuch der Repräsentation des BTV dient und dem jeweiligen Ressort unterfällt.
- Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Einladungen zu Tennisveranstaltungen und -wettbewerben (z. B. Davis-Cup-Spiele) sowie Geschäftsessen mit Verbandsvertretern durch den DTB oder andere Landesverbände, soweit die Teilnahme der eingeladenen Person den Interessen des BTV dienlich ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Teilnahme der Pflege der Beziehungen des BTV zu anderen Tennisverbänden dient.
- In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium durch mehrheitlichen Beschluss von den Regelungen in diesem § 13 Abs. 4 in vernünftigem Maße abweichen. Die Begründung ist schriftlich zu dokumentieren.

(7) Für Zuwendungen im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen gilt:

- Bei Vereinsjubiläen von 50, 75, 100 Jahren sowie nach jeden weiteren 25 Jahren erhalten die Vereine auf Antrag eine Ehrengabe des BTV. Die jeweils gültigen Ehrengaben sind auf der Website des BTV veröffentlicht.
- Bei Einladung von Vertretern des BTV zu Vereinsveranstaltungen, die nicht zu einer Ehrengabe berechtigen (z.B. 40-jähriges Vereinsjubiläum), sollen ebenfalls alle Mitgliedsvereine gleichbehandelt werden. Als Gastgeschenk dürfen dabei an maximal drei Vertreter des einladenden Vereins Merchandising-Produkte mit BTV-Kennzeichnung übergeben werden, wobei für jeden Vertreter des einladenden Vereins jeweils die Wertgrenze im Sinne von § 8 EStG (aktuell EUR 50,00) einzuhalten ist. Alternativ ist ein Zuschuss für die Jugend in Höhe von EUR 100,00 für den einladenden Verein möglich. Andere Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang nicht gestattet.

(8) Für Zuwendungen an Amtsträger gilt:

- Geschenke → grundsätzlich unzulässig, allenfalls geringwertige Werbegeschenke bis zu einem Wert von 5,00 EUR sind zulässig.
- Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen → nur im angemessenen Rahmen, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorgaben der Behörde des Amtsträgers

§ 14 Umgang mit Interessenkonflikten

- (1) Das Präsidium, der Geschäftsführer sowie sämtliche Gremien des BTV treffen ihre Entscheidungen ausschließlich im besten Interesse des BTV und frei von Interessenkonflikten.
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn anzunehmen ist, dass das Gremienmitglied/der Geschäftsführer oder eine diesem nahestehende Person (z.B. Familienangehörige, Lebenspartner oder wirtschaftlich verbundene Person) durch eine Entscheidung oder Maßnahme des BTV einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei den Gremienmitgliedern ist ein Interessenkonflikt auch dann anzunehmen, wenn der Vorteil bei dem Arbeitgeber des Gremienmitglieds entstehen könnte oder wenn der Heimatverein des Gremienmitglieds von der Entscheidung oder Maßnahme unmittelbar und individuell betroffen ist.
- (3) Der Geschäftsführer hat einen potentiellen Interessenkonflikt in seiner Person gegenüber dem Präsidenten anzuzeigen. Ist das Bestehen eines Interessenkonflikts zweifelhaft, entscheidet darüber der Präsident. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird der Geschäftsführer an der betreffenden Entscheidung bzw. Maßnahme nicht mitwirken.

- (4) Die Gremienmitglieder haben einen potentiellen Interessenkonflikt in ihrer Person gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. Ist das Bestehen eines Interessenkonflikts zweifelhaft, entscheidet darüber das Präsidium unter Ausschluss des betroffenen Gremienmitglieds. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird das Gremienmitglied an der Beratung über den Beschlussgegenstand nicht mitwirken und sich bei der Beschlussfassung seiner Stimme enthalten.
- (5) Alle Anzeigen und Entscheidungen zu Interessenkonflikten sind schriftlich zu dokumentieren und digital zu archivieren.

§ 15 Veröffentlichung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTV unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung, in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (2) Jedem neuen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter ist bei Aufnahme der Tätigkeit eine aktuelle Fassung der Geschäftsordnung sowie die Reisekostenordnung unaufgefordert von dem Geschäftsführer bereitzustellen.
- (3) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des BTV in einer für alle Mitglieder frei zugänglichen Form veröffentlicht.



Stefan Bitenc
Präsident

Samuel Kainhofer
Geschäftsführer

Anlage 1: Organigramm BTV Struktur

Anlage 2: Organigramm BTV Geschäftsverteilung Präsidium

Anlage 3: Organigramm BTV Geschäftsverteilung Kompetenzteams